

Niederschrift über die Wahl zum Kirchenvorstand und Pfarrgemeinderat *) 6.6

(Anm.: WO = Wahlordnung Kirchenvorstand)

Dekanat:

Kirchengemeinde:

den

§ 1 (1) WO

Der Kirchenvorstand / Pfarrgemeinderat *) hat (haben) zur Wahl von

Kirchenvorstandsmitgliedern *) und Ersatzmitgliedern und von

Pfarrgemeinderäten *) eingeladen.

§ 6 (2) WO

Der Wahlvorstand besteht aus:

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.

Diese waren anwesend.

§ 7 (1) WO

Der Wahlvorstand oder ein Wahlbeauftragter eröffnete die Wahlhandlung am

(2)

um

Uhr. Ggf. mit Schluss der Wahlhandlung am Vorabend, erklärt der Wahlvorstand

oder der Wahlbeauftragte am

um

Uhr die Wahl für unterbrochen.

Am Sonntagmorgen um

Uhr ist die Wahlhandlung vom Wahlvorstand oder dem

Wahlbeauftragten wieder freigegeben worden.

§ 10 (1) WO

Vor Beginn der Wahl haben sich zwei Mitglieder des Wahlvorstandes oder der Wahlbeauftragte davon überzeugt, dass die Wahlurne leer ist.

§ 10 (2) WO

Beim Eintritt in den Wahlraum erhielten die Wahlberechtigten die Wahlunterlagen. Es wurde Vorsorge getroffen, dass die Stimmzettel unbeobachtet ausgefüllt werden konnten.

§ 10 (3) WO

Ein Wahlvorsteher vermerkte die Stimmabgabe in die diesbezügliche Liste.

§ 10 (4) WO

Die Wahlzeit endete um

Uhr. Nachdem der letzte im Wahlraum befindliche

Wähler seine Stimme abgegeben hatte, erklärte ein Mitglied des Wahlvorstandes oder der Wahlbeauftragte die Wahlhandlung für geschlossen.

Niederschrift über die Wahl zum Kirchenvorstand und Pfarrgemeinderat *) 6.6

(Anm.: WO = Wahlordnung Kirchenvorstand)

§ 11 (2) WO In Gegenwart des Vorsitzenden und von mind. zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes wurden die Stimmzettel aus der Wahlurne und die Stimmzettel aus den amtlichen Wahlumschlägen genommen, gezählt und ihre Zahl mit der auf den Listen vermerkten auf Übereinstimmung hin überprüft.

Aufklärung bei Verschiedenheit der Zahlen:

§ 11(3) WO (5) Nach Auszählung der Stimmzettel wurde durch Beschluss des Wahlvorstandes für ungültig erklärt und fortlaufend nummeriert: (Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt sind, als Kandidaten zu wählen sind oder einem Kandidaten mehr als eine Stimme gegeben wurde. Schriftliche Zusätze machen den Stimmzettel ungültig.)

Nr. bis Nr. Diese sind der Wahlniederschrift beigelegt.

§ 11 (1) WO	Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen	KV	<input type="text"/>	PGR	<input type="text"/>
	davon Briefwähler (KV) <input type="text"/> (PGR) <input type="text"/>				
	abzüglich ungültige Stimmen	KV	<input type="text"/>	PGR	<input type="text"/>
	Gesamtsumme der gültigen Stimmen	KV	<input type="text"/>	PGR	<input type="text"/>

§ 12 (1) WO Alle gültigen Stimmen wurden vorgelesen. Nach der Verlesung sämtlicher gültiger Stimmzettel wurden die auf jeden Kandidaten entfallenden Stimmen ermittelt.

§ 12 (2) WO Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Als die zwei Ersatzmitglieder gelten die Kandidaten, die nach den gewählten Kirchenvorstandsmitgliedern die meisten Stimmen erhalten haben. Die Reihenfolge der Ersatzmitglieder richtet sich nach der Zahl der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Nach der Zahl der Stimmen und ggf. dem Ergebnis der Auslosung sind als **Kirchenvorstandsmitglieder** gewählt:

	Name	Vorname	Anschrift	Stimmenzahl
1.	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
2.	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
3.	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
4.	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
5.	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Niederschrift über die Wahl zum Kirchenvorstand und Pfarrgemeinderat *) 6.6

(Anm.: WO = Wahlordnung Kirchenvorstand)

Als Ersatzmitglieder wurden festgestellt:

	Name	Vorname	Anschrift	Stimmzahl
1.				
2.				

§ 14 (2) WO Aus der Wahl ist nicht *) die erforderliche Zahl von Kirchenvorstehern hervorgegangen.
Es wird deshalb eine weitere Wahl angeordnet, die innerhalb von zwei Monaten stattfindet. *)

Bei gemeinsamer Wahl:

Für den Pfarrgemeinderat wurden gewählt:

	Name	Vorname	Anschrift	Stimmzahl
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				
11.				
12.				
13.				
14.				
15.				
16.				
17.				
18.				
19.				
20.				

Niederschrift über die Wahl zum Kirchenvorstand und Pfarrgemeinderat *) 6.6



(Anm.: WO = Wahlordnung Kirchenvorstand)

§ 12 (3) WO Die Liste mit dem Vermerk über die Abgabe der Stimmen, die Namensliste mit Stimmzahl und die Gegenliste sind dieser Wahlniederschrift beigelegt.
Zu keiner Zeit der Wahlhandlung waren weniger als zwei Wahlvorsteher gegenwärtig.

Bemerkungen:

Für den Pfarrgemeinderat ist eine / keine *) Ausfertigung dieser Niederschrift gefertigt worden.

§ 13 (1) WO Diese Niederschrift wurde vom Wahlvorstand gefertigt und wie folgt unterschrieben:

Der Wahlvorstand

--

(Vorsitzender)

--

(Mitglied des Wahlvorstandes)

--

(Mitglied des Wahlvorstandes)

Anmerkung:

§ 13 (2) WO Wenn das Wahlergebnis nicht mehr am Tag der Wahl festgestellt werden kann, muss es unverzüglich - möglichst am nächsten Tag - ermittelt werden. Der Vorsitzende hat solange die Wahlunterlagen versiegelt aufzubewahren.

*) Nichtzutreffendes bitte streichen